

G e s e t z

vom 11. April 1962

womit das nö.Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 20. Februar 1958, LGBl.Nr.53, über den Mutterschutz (nö.Mutterschutz-Landesgesetz), in der Fassung des Gesetzes, LGBl.Nr.157/1961, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Weibliche Bedienstete dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen."